

Prüfungen und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht des Wintersemesters 2022/23 nach Aufhebung der pandemiebedingten Maßnahmen und Außerkrafttreten der niedersächsischen Absonderungsverordnung

Gemäß der Mail des Vizepräsidenten für Lehre und Studium vom 25. Oktober 2022 zum Thema **Regelungen für Prüfungen und Anwesenheitspflichten im Wintersemester 2022/23** gelten folgende Regelungen weiterhin für Prüfungen und Anwesenheitspflichten des Wintersemesters 2022/23:

Ab dem Zeitpunkt, da die SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung ihre Gültigkeit verliert, gelten folgende Regeln für die Prüfungen des Wintersemesters 2022/23:

- Für die Abmeldung von Prüfungen ist eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung durch eine Ärztin:einen Arzt vorzulegen. Dies gilt für Corona-Infizierte mit Symptomen (also erkrankte Infizierte) ebenso wie für alle anderen Erkrankungen. Alternativ können erkrankte Infizierte sich anstelle der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung auch mit dem Nachweis des positiven Testergebnisses von Prüfungen abmelden; siehe nächster Spiegelstrich „Symptomlose Corona-Infizierte“ für die Voraussetzungen. **Empfehlen** möchten wir jedoch, eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen zu lassen, da diese bei anhaltenden Symptomen (länger als 6 Tage für den positiven Test) auch verlängert werden kann.
- Symptomlose Corona-Infizierte können nach Ablauf der Absonderungsverordnung voraussichtlich keine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung mehr durch Ärzt:innen erhalten. Daher hat die Hochschulleitung in Abstimmung mit den Studiendekanaten entschieden, dass für eine rechtssichere Abmeldung zu einer Prüfung der Nachweis eines positiven Schnelltests ausreicht. **Zwingende Voraussetzung** ist, dass der Test in einer anerkannten Teststelle oder von einer Ärztin:einem Arzt durchgeführt wurde.
- Da diese Regelung für sämtliche Prüfungsformen des WiSe 2022/23 gilt, können auch Verlängerungen von Abgabefristen für symptomlose Corona-Infizierte ermöglicht werden, beispielsweise für schriftliche Prüfungsleistungen wie Bachelor- und Masterarbeiten oder Hausarbeiten. Auf diese Weise kann der weiteren Verbreitung des Virus vorgebeugt werden, indem beispielsweise Bibliotheksbesuche oder sonstige Rechercharbeiten im öffentlichen Raum bei einer vorliegenden Infektion vermieden werden.
- Die Dauer der Prüfungsunfähigkeit beträgt sechs Tage, beginnend mit dem Tag, an dem der Corona-Test durchgeführt wurde. Die Vorlage des Testergebnisses (auch in digitaler Form) an das Prüfungsamt (etwa bei BA- oder MA-Arbeiten) bzw. an die Prüfer:innen ist ausreichend; einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung bedarf es darüber hinaus nicht.
- Symptomlos infizierte Prüflinge sind zwar nicht verpflichtet, den Nachweis einer symptomlosen Infektion vorzulegen, wenn sie an der Prüfung teilnehmen möchten; insoweit ist ihnen die Teilnahme an einer Prüfung durch diese Regelung nicht verwehrt. Die Hochschulleitung empfiehlt jedoch dringend, im Falle einer Infektion das Ansteckungsrisiko anderer zu vermeiden.

Anwesenheitspflicht gem. § 3 Abs. 3 RPO

Besteht in einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht gem. § 3 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, so soll bei einem Versäumnis dasselbe Verfahren wie bei einer Prüfungsunfähigkeit genutzt werden.